

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE THÜRINGEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 19.04.2024

2. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Thüringen über die Einhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Thüringen vom 18.04.2024 wird gemäß § 42 – 51 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2009, sowie der geltenden Friedhofsordnungen der Gemeinde Thüringen, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, verordnet:

§1

Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofgebührenverordnung hat für den Friedhof St. Anna und St. Stefan Gültigkeit.

§2

Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 8 der jeweiligen Friedhofsordnungen) wie folgt festgesetzt:

a) Reihengrab Kinder vom vollend. 1-10. Lebensjahr	€	31,00
b) Reihengrab für Erwachsene	€	150,00
c) Sondergrab (Familiengrab bis zu 2 Personen)	€	295,00
d) Sondergrab (Familiengrab bis zu 4 Personen)	€	625,00
e) Urnengrabnische	€	565,00
f) Urnengrabnische (Urnenwände St. Anna, errichtet im Jahr 2023)	€	1000,00

Für Kinder bis zum vollendeten 1. Lebensjahr wird keine Grabstättengebühr verrechnet.

(2) Bei Gräbern, bei denen die Einfassung durch die Friedhofsverwaltung beigestellt wird (§13 Abs. 1 der Friedhofsordnung) erhöht sich die Grabstättengebühr gemäß Abs. 1.

Für eine Grabumrandung (Friedhof St. Anna)	€	52,00
--	---	-------

(3) Für die Beschriftung bei den Urnenwänden (Urnenwände St. Anna, errichtet im Jahr 2023) wird die Beschriftung und Montage des Schriftzuges durch die Friedhofsverwaltung beigestellt und durchgeführt.

Kosten für Schrifttafel inkl. Beschriftung	€	600,00
Montage des Schriftzuges auf Urnenwand	€	130,00

(4) Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne benötigt wird.

§3

Verlängerungsgebühren

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes ist eine Gebühr in der Höhe der Grabstättengebühr gemäß § 2 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

(2) Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 4

Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:

- | | | |
|---|---|--------|
| a) Für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag | € | 764,00 |
| b) Für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag | € | 310,00 |
| c) Am Samstag wird ein Zuschlag von je 100% verrechnet | | |
| d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von je 200% verrechnet | | |

(2) Die Gebühr für die Bestattung in einem Kindergrab ca. 1,20 m Länge x 0,60 m Breite (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:

- | | | |
|---|---|--------|
| a) Für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag | € | 382,00 |
| b) Für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag | € | 240,00 |
| c) Am Samstag wird ein Zuschlag von je 100% verrechnet | | |
| d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von je 200% verrechnet | | |

(3) Die Gebühr für die Tieferlegung einer Leiche beträgt:

(zuzüglich zum Öffnen und Schließen des Grabes)

- | | | |
|---|---|--------|
| a) Für das Tieferlegen in der Zeit von Montag bis Freitag | € | 273,00 |
| b) Am Samstag wird ein Zuschlag von je 100% verrechnet | | |
| c) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von je 200% verrechnet | | |

(4) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab beträgt bei einer Grabtiefe von ca. 80 cm
€ 262,00

§ 5

Enterdigungskosten

Die Gebühr für die Enterdigung beträgt € 242,00

§ 6

Aufbahrungsgebühr

Die Aufbahrungsgebühr beträgt pro Aufbahrung und Tag € 12,00

§ 7

Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8

Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofgebühren anteilmäßig an den Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 22.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Thüringen in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 21.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Harald Witwer